

Amtsblatt der Stadt Herne



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 16. Januar 2026

11. Jahrgang

Ausgabe 2 / 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Preisübersicht StadtwerkeComfort Gas	2
Preisübersicht StadtwerkeComfort Strom	5
Amtliche Bekanntmachung Jägerprüfung	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Atef Danyal Alkerdi Albarawe	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Antonio Boboc	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kujtim Rexhepaj	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Petro Mudryi	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sadettin Kirbiyik	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andreas Emmert	11

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0

nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne

und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Preisübersicht StadtwerkeComfort Gas

Gültig ab 1. März 2026 im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Stadtwerke Herne AG gibt hiermit bekannt, dass ihre Allgemeinen Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) mit Wirkung zum 1. März 2026 geändert werden.

StadtwerkeComfort	Nettogrundpreis in Euro pro Monat	Bruttogrundpreis inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer in Euro pro Monat	Nettoarbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde	Bruttoarbeitspreis inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer in Cent pro Kilowattstunde
Preisstufe 1 bis 4.602 Kilowattstunden pro Jahr	6,87	8,18	12,39	14,74
Preisstufe 2 bis 8.880 Kilowattstunden pro Jahr	10,96	13,04	11,32	13,47
Preisstufe 3 bis 11.553 Kilowattstunden pro Jahr	14,38	17,11	10,86	12,92
Preisstufe 4 bis 44.613 Kilowattstunden pro Jahr	17,86	21,25	10,50	12,49

Der Grenzpreis beträgt ab 44.614 Kilowattstunden pro Jahr netto 10,98 Cent pro Kilowattstunde, brutto 13,06 Cent pro Kilowattstunde.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Weicht der Abrechnungszeitraum von 365 beziehungsweise 366 Tagen ab oder verkürzt er sich durch einen Kundenwechsel, so wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.
2. Die Stadtwerke bieten den Service, zum Ende einer Abrechnungsperiode für den Verbrauch in den Preisstufen die preiswerteste Variante abzurechnen.
3. Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet. Dies gilt zurzeit für Jahresverbräuche von mehr als 44.614 Kilowattstunden pro Zähler.
4. Grundlage für die Abrechnung ist bei Erdgasbezug die Kilowattstunde. Die Anzahl der verbrauchten Kilowattstunden wird wie folgt berechnet: Der am Zähler abgelesene Verbrauch in Kubikmetern wird mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases von den Stadtwerken ermittelt wird.
5. Für jeden zusätzlichen Zähler bis zu G 10 berechnen wir 36,81 Euro pro Jahr (netto) beziehungsweise 43,80 Euro pro Jahr (brutto). Für Zähler über G 10 wird der Preis auf Anfrage mitgeteilt.

II. Art der Versorgung

Die Stadtwerke stellen aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von circa Heizwert (H_o) = 11,6 Kilowattstunden pro Kubikmeter und einem Ruhedruck des Gases von 20 Millibar, gemessen hinter dem Druckregelgerät, zur Verfügung. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas ist betragsmäßig geringer als die entsprechende Nutzenergie einer Kilowattstunde Strom; das konkrete Verhältnis ist von verschiedenen Parametern (unter anderem dem eingesetzten Gasverbrauchsgerät) abhängig.

III. Hinweis zur Konzessionsabgabe, Erdgassteuer und Umlage nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO2-Umlage)

Das Gasentgelt enthält eine Konzessionsabgabe, die an die Stadt Herne abgeführt wird. Die Konzessionsabgabe beträgt bei Gaslieferungen, die zum Kochen und zur Warmwasserbereitung verwendet werden 0,770 Cent pro Kilowattstunde bei sonstigen Gaslieferungen 0,330 Cent pro Kilowattstunde

Die Erdgassteuer (0,550 Cent pro Kilowattstunde) sowie die CO₂-Umlage (1,179 Cent pro Kilowattstunde) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz ist in den vorgenannten Erdgaspreisen enthalten.

Der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) beträgt:

bei Gaslieferungen, die zum Kochen- und zur Warmwasserbereitung verwendet werden

Konzessionsabgabe	0,770 Cent pro Kilowattstunde
Erdgassteuer	0,550 Cent pro Kilowattstunde
CO ₂ -Umlage	1,179 Cent pro Kilowattstunde
Saldo	2,449 Cent pro Kilowattstunde

bei Verwendung sonstiger Gaslieferungen

Konzessionsabgabe	0,330 Cent pro Kilowattstunde
Erdgassteuer	0,550 Cent pro Kilowattstunde
CO ₂ -Umlage	1,179 Cent pro Kilowattstunde
Saldo	2,059 Cent pro Kilowattstunde

Die Zusammensetzung unserer aktuellen Gaslieferung bieten wir Ihnen unter www.stadtwerke-herne.de.

Preisübersicht StadtwerkeComfort Strom

Gültig ab 1. März 2026 im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Die Stadtwerke Herne AG gibt hiermit bekannt, dass ihre Allgemeinen Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) mit Wirkung zum 1. März 2026 geändert werden.

Verbrauchsunabhängige Grundpreise

Grundpreis je Messeinrichtung	169,50 Euro pro Jahr	14,13 Euro pro Monat
-------------------------------	----------------------	----------------------

jeder weitere Zähler oder Stromwandler in einer Kundenanlage	46,80 Euro pro Jahr	3,90 Euro pro Monat
---	---------------------	---------------------

Der Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde beträgt 35,75 Cent pro Kilowattstunde.

Erläuterung: Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und der tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen. In Ihrem Endpreis sind 19 Prozent Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängige Grundpreise

Grundpreis je Messeinrichtung	142,44 Euro pro Jahr	11,87 Euro pro Monat
-------------------------------	----------------------	----------------------

jeder weitere Zähler oder Stromwandler in einer Kundenanlage	39,33 Euro pro Jahr	3,28 Euro pro Monat
---	---------------------	---------------------

Der Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde beträgt 30,04 Cent pro Kilowattstunde.

Der Gewerbe Preis (gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes) gilt anstelle von Grund- und Arbeitspreis bei über 10.000 Kilowattstunde pro Jahr Gesamtverbrauch und beträgt 33,47 Cent pro Kilowattstunde.

In den Nettopreis fließen ein:

Stromsteuer	2,050 Cent pro Kilowattstunde
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,990 Cent pro Kilowattstunde
KWKG-Umlage nach § 12 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)	0,446 Cent pro Kilowattstunde
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	1,559 Cent pro Kilowattstunde
Offshore-Netzumlage § 17f des EnWG in Verbindung mit § 12 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)	0,941 Cent pro Kilowattstunde

Zu den letzten drei Positionen finden Sie zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein

Arbeitspreis Netznutzung	6,400 Cent pro Kilowattstunde
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netznutzung	96,00 Euro pro Jahr
Messstellenbetrieb (Eintarifzähler) und Messung	13,99 Euro pro Jahr
Saldo der einfließenden Kostenbelastungen:	109,99 Euro pro Jahr 13,386 Cent pro Kilowattstunde

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (je Messeinrichtung)	32,45 Euro pro Jahr
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (jeder weitere Zähler)	8,81 Euro pro Jahr

am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde

16,656 Cent pro Kilowattstunde

Die Zusammensetzung unserer aktuellen Stromlieferung bieten wir Ihnen unter www.stadtwerke-herne.de.

Amtliche Bekanntmachung Jägerprüfung

Nach den Bestimmungen der zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erlassenen Durchführungsverordnung vom 31. März 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2014 (GV NRW 2014 Seite 254) findet für das Stadtgebiet Herne die Jägerprüfung 2026 vor dem Prüfungsausschuss der unteren Jagdbehörde statt.

Die Termine werden wie folgt festgelegt:

- a) schriftlicher Teil:

Montag, 20. April 2026, 15 Uhr in Herne

- b) jagdliches Schießen:

Mittwoch, 22. April 2026 in Bochum

- c) mündlich-praktischer Teil:

Donnerstag, 23. April 2026 in Herne

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens zwei Monate (19. Februar 2026) vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der Stadt Herne, Fachbereich Stadt-grün, als untere Jagdbehörde, Meesmannstraße 9, 44625 Herne, einzureichen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 265 Euro und die Verwaltungsgebühr in Höhe von 35 Euro (insgesamt 300 Euro) sind auf das Konto der Stadt Herne bei der Herner Sparkasse, IBAN: DE69432500300001000223, BIC: WELADED1HRN, unter Angabe der Vertragsgegenstandnummer 51057 0000000 3450 – Jägerprüfung einzuzahlen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004;
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf.

Herne, den 8. Januar 2026

Stadt Herne

Der Oberbürgermeister

- untere Jagdbehörde –

In Vertretung

Thabe

Stadtrat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Atef Danyal Alkerdi Albarawe

Letzte bekannte Anschrift: Johannisstraße 6, 66111 Saarbrücken.

An **Atef Danyal Alkerdi Albarawe** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.009030 vom 7. Januar 2026** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 7. Januar 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Antonio Boboc

Für Herrn **Antonio Boboc**, Steinbergstraße 35, 44649 Herne (letzte bekannte Anschrift laut Angabe der Polizei), liegt bei der Behörde Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 108 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 8. Januar 2026, Aktenzeichen 12.07.10/91037661/A1G

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle, nach telefonischer Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 9. Januar 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kujtim Rexhepaj

Letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstraße 272B, 44629 Herne.

An Herrn **Kujtim Rexhepaj** sind mehrere Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.009612-15 vom 8. Januar 2026** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 9. Januar 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Petro Mudryi

Letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 7, 44651 Herne.

An Herrn **Petro Mudryi** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.007296 vom 9. Januar 2026** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 9. Januar 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sadettin Kirbiyik

Letzte bekannte Anschrift: Lütgendortmunder Hellweg 212, 44894 Bochum.

An **Sadettin Kirbiyik** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.009621 vom 12. Dezember 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 20 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 13. Januar 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andreas Emmert

Für Herrn **Andreas Emmert**, geboren am 8. November 1983 in Schwelm, zuletzt wohnhaft und gemeldet Königstraße 26, 44651 Herne, derzeit unbekannten Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 27. November 2025, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15:30 Uhr Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, vom 14. Januar 2026